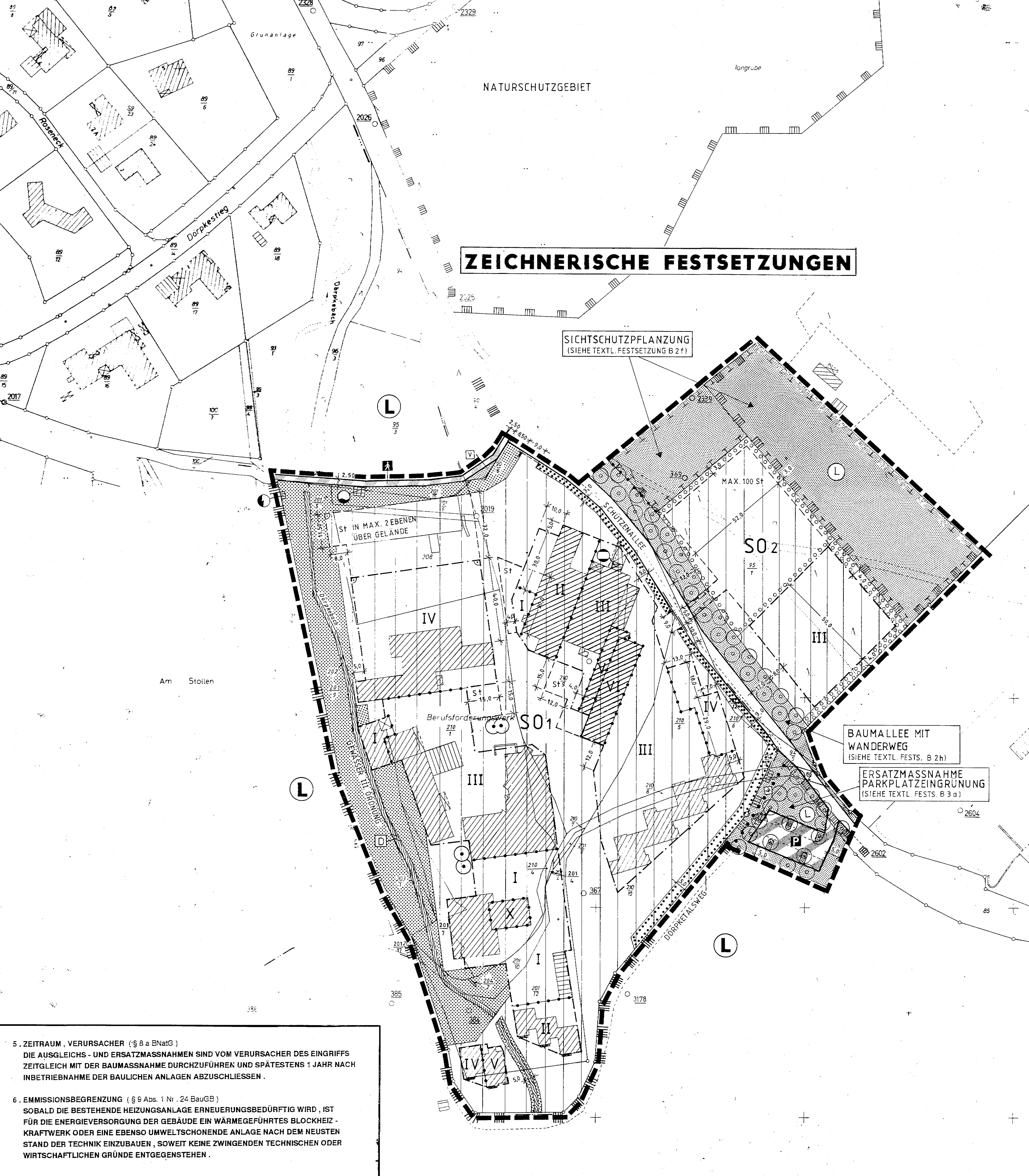
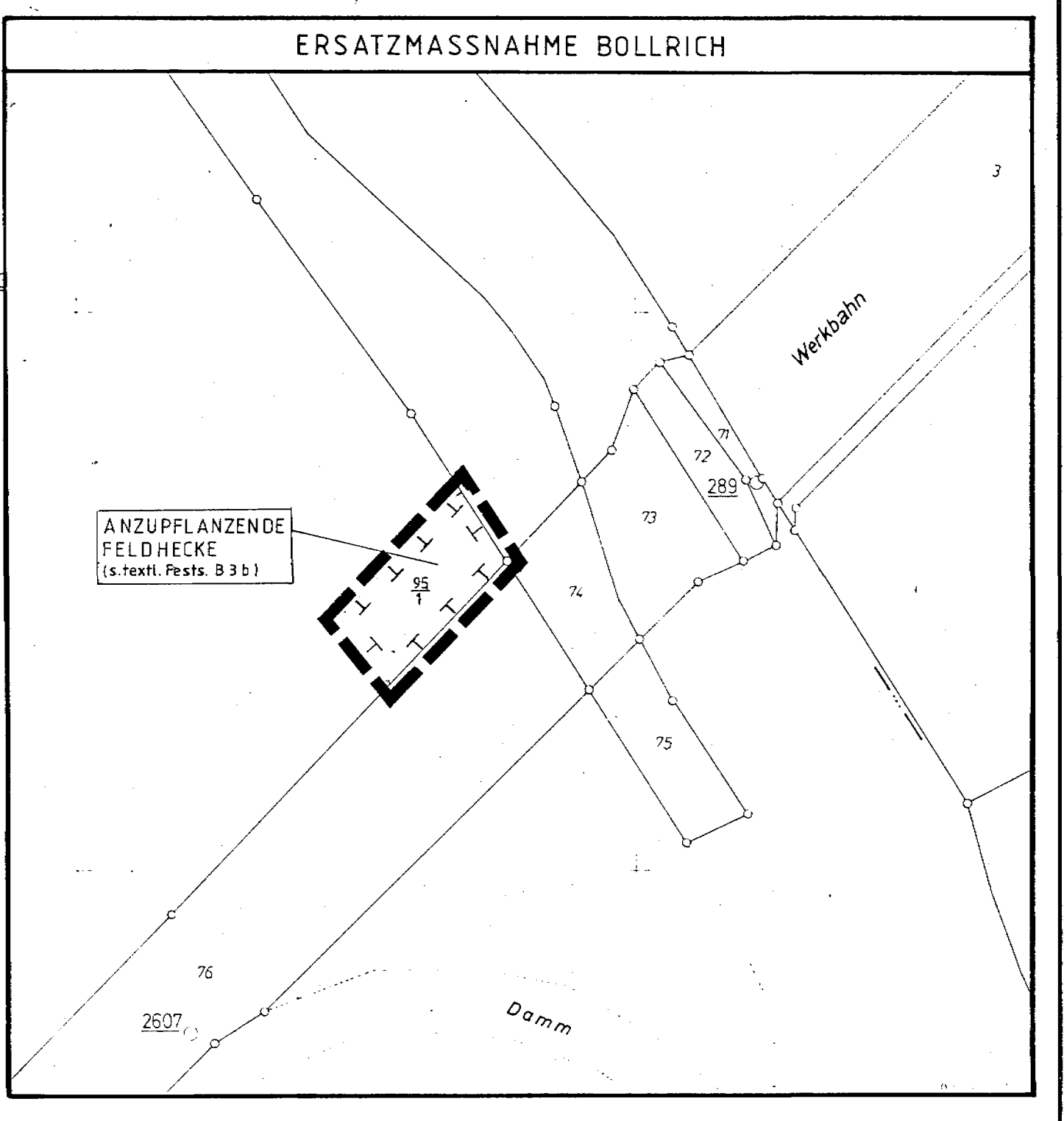


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
A. SONDERGEBIET 1 (SO₁)
 1. ART DER NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 ZULÄSSIG SIND ALLE BAULICHEN ANLAGEN FÜR EIN BERUFSBILDUNGSZENTRUM.
 2. EINGRIFFSREGELUNG FÜR BAULICHE ERWEITERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 7 ff. NNatG)
 FÜR BAULICHE ERGÄNZUNGEN MIT AUSNAHME UNTERGEORDNETER NEBENANLAGEN SIND VORRANGIG BEFESTIGTE ODER BEBAUTE FLÄCHEN HERANZUZIEHEN. FALLS UNVERSIEGELTE FLÄCHEN MIT BEBAUT WERDEN MÜSSEN, SIND DIE EINGRIFFE GEM. § 10 NIEDERS. NATURSCHUTZGESETZ AUSZUGLEICHEN. DER AUSGLEICH KANN ERFOLGEN
 a) DURCH ENTSIEGELUNG UND RENATURIERUNG ANDERER VERSIEGELTER FLÄCHEN IM SO-1-GEBIET MINDESTENS IN DER GRÖSSE DER EINGRIFFSFLÄCHE.
 b) DURCH TEILENTSIEGELUNG VOLL BEFESTIGTER FLÄCHEN IM SO-1-GEBIET (z. B. BELAG AUS RASENFUGENPLASTER, RASENGITTERSTEINEN O. Ä. ALS WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE) IN DOPPELTER GRÖSSE DER EINGRIFFSFLÄCHE.
 c) DURCH DAS ANPFLANZEN HOCHSTÄMMIGER LAUBBÄUME IM SO-1-GEBIET ALS AHORN, ESCHEN, ULMEN ODER EICHEN, STAMMUMFANG 18/20 cm, 3x VERPFLANZT, FÜR MINDESTENS JE 50 qm EINGRIFFSFLÄCHE 1 BAUM.
 d) DURCH DAS ANPFLANZEN STANDORTHEIMISCHER STRÄUCHER IM SO-1-GEBIET, FÜR MINDESTENS JE 100 qm EINGRIFFSFLÄCHE 80 STRÄUCHER.
 3. DACHBEGRÜNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 NEU ZU ERRICHTENDE FLACHDÄCHER SIND ALS GRÜNDACHFLÄCHEN MIT EINER MIN. 10 cm DICKEN VEGETATIONSSCHICHT UND EXTENSIVBEGRÜNUNG AUSZUBILDEN, SOFERN DIE DACHFLÄCHEN NICHT ZWINGEND ALS BEGEBHARE DACHTERRASSEN BENÖTIGT WERDEN.
 4. ERHALTUNGSBINDUNG, AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 AUF DEN MIT PLANZEICHEN [] UMGRENZTEN BAULÄCHEN UND DEN PRIVATEN GRÜNLÄCHEN IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DESSEN ABGANG DURCH GLEICHWERTIGE STANDORTHEIMISCHE GEHÖLZE ZU ERSETZEN. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUF DIESEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.
 5. BEGRÜNUNG VON EINSTELLPLÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 BEIM NEUBAU EBENERDIGER EINSTELLPLÄTZE OHNE ÜBERDACHUNG SIND FÜR JE 4 STELLPLÄTZE MIN. 1 HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ALS SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES STU 16/18 cm, 3x VERPFLANZT), ANZUPFLANZEN. FÜR DIE BÄUME SIND OFFENE PFLANZFLÄCHEN VON MIN. JE 6 qm AUF DAUER BEREITZUSTELLEN.

B. SONDERGEBIET 2 (SO₂)
 1. ART DER NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 ZULÄSSIG SIND FÜR DAS BERUFSBILDUNGSZENTRUM SCHÜTZENALLEE 6-9 WOHNEHEIME ZUR UNTERBRINGUNG DER REHABILITANDEN, DIENSTWOHNUNGEN FÜR DAS AUSBILDUNGS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL, MAX. 100 EINSTELLPLÄTZE.
 2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 10 N NatG)
 BEI REALISIERUNG DER NACH 1. ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST DER EINGRIFF IN DAS BESTEHENDE WALDGEBIET DURCH FOLGENDE MASSNAHMEN AUSZUGLEICHEN:
 a) DIE FAHRGASSEN DER EINSTELLPLÄTZE SOWIE DIE ZUWEGUNGEN UND PLATZFLÄCHEN DER GEPLANTEN WOHNEHEIME SIND MIT RASENFUGENPLASTER ZU BEFESTIGEN UND ANZUSÄEN (FUGENBREITE MIN. 2 cm).
 b) DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT SCHOTTERRASSEN ZU BEFESTIGEN UND ANZUSÄEN.
 c) DIE PFLANZBEETE IM BEREICH DER EINSTELLPLÄTZE SIND FÜR JE 4 STELLPLÄTZE MIT MIN. 1 HOCHSTÄMMIGEM LAUBBAUM ALS SPITZAHORN STAMMUMFANG 16/18 cm, 3x VERPFLANZT UND LT. NACHSTEHENDER GEHÖLZLISTE NR. 2 ZU BEPFLANZEN.
 d) DER RAND DER STELLPLATZANLAGE IST MIT EINEM 1, 50 m BREITEN SCHOTTERSTREIFEN ZU BEFESTIGEN UND MIT MAGERASSEN / TROCKENKRÄUTER-SUBSTRAT ABZUDECKEN UND ANZUSÄEN.
 e) DIE UMPFLANZUNG DER STELLPLATZANLAGE UND DER WOHNEHEIME IST MIT GEHÖLZEN DER NACHSTEHENDEN LISTE 1. AUSZUFÜHREN.
 f) IM VERBLEIBENDEN NADELBAUMBESTAND SIND EINZELBÄUME ZU ENTNEHMEN UND DURCH LAUBBÄUME UND STRÄUCHER ZU ERSETZEN. AM WALDRAND IST EIN 5, 00 m TIEFER UMLAUFENDER WALDSAUM DURCH BAUMENTAHME UND GEHÖLZPFLANZUNG DER LISTE 1 ZU ENTWICKELN.
 g) IM UMFELD DER WOHNEHEIME IST EINE EXTENSIVE, MAX. 2-SCHÜRIGE WIESENFLÄCHE ANZULEGEN.
 h) AN DER OSTSEITE DER SCHÜTZENALLEE IST EINE STIELEICHENALLEE AUS HOCHHOCHSTÄMMIGEN STU. 16/18 cm, 3x VERPFLANZT MIT EINEM MITTIGEN, 2, 50 m BREITEN GEHWEG ANZULEGEN. DIESER IST MIT EINER WASSERGEUNDENEN DECKE ZU BEFESTIGEN UND DIE SEITLICHEN GRÜNSTREIFEN MIT WILDKRÄUTERN BZW. KLEINGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
 i) DIE VORHANDENEN, BEFESTIGTEN WEGE IN DEN AN DAS SO-2-GEBIET ANGRENZENDEN WALDLÄCHEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES MIT AUSNAHME DER ZU WEGUNG ZUM GEBÄUDE SCHÜTZENALLEE 10 A SIND ZU ENTSIEGELN UND MIT GEHÖLZEN DER LISTE 1 ZU BEPFLANZEN.
 j) DAS AUF DEM SO-2-GEBIET ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN ODER AUF DEN IM OSTEN UND NORDEN ANGRENZENDEN GRÜNLÄCHEN ZU VERLESEN.
 3. ERSATZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 12 N NatG)
 a) BEGRÜNUNG DES WALDPARKPLATZES:
 DIE ANZAHL DER PKW-PLÄTZE IST AUF MAX. 20 ZU REDUZIEREN, AUF DEN RANDFLÄCHEN EINE LANDSCHAFTSGERECHTE EINBINDUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN NACH LISTE 1 VORZUNEHMEN UND ZUSÄTZLICH 17 HOCHSTÄMMIGE AHORNBÄUME, STU 18/20 cm, 3x VERPFLANZT ANZUPFLANZEN.
 b) FELDHECKE AUF DEM BOLLRICH:
 AUF EINER FLÄCHE VON 450 qm IST EINE GESTUFT FELDHECKE AUS STRÄUCHERN DER LISTE 1 ANZULEGEN.
 4. GEHÖLZLISTE ZU DEN AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN
 LISTE 1 STRÄUCHER: ACER CAMPESTRIS (FELDAHORN), PRUNUS AVIUM (VOGELKIRSCH), CORYLUS AVELLANE (HASELNUS), SAMBUCUS NIGRA (SCHWARZER HÖLUNDER), CRATAEGUS LAEVIGATA (ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN)
 LISTE 2 KLEIN-STRÄUCHER: CYTISUS SCOPARIUS (BESENGINSTER), GENISTA TINCTORIA (FÄRBERGINSTER), CARPINUS BETULUS (HAINBUCH), SORBUS AUCUPARIA (EBERESCH), LIGUSTRUM VULGARE (LIGUSTER), VIBURNUM OPULUS (GEMEINER SCHNEEBALL), HEDERA HELIX (EFEU), VINCA MINOR (IMMERGRÜN)



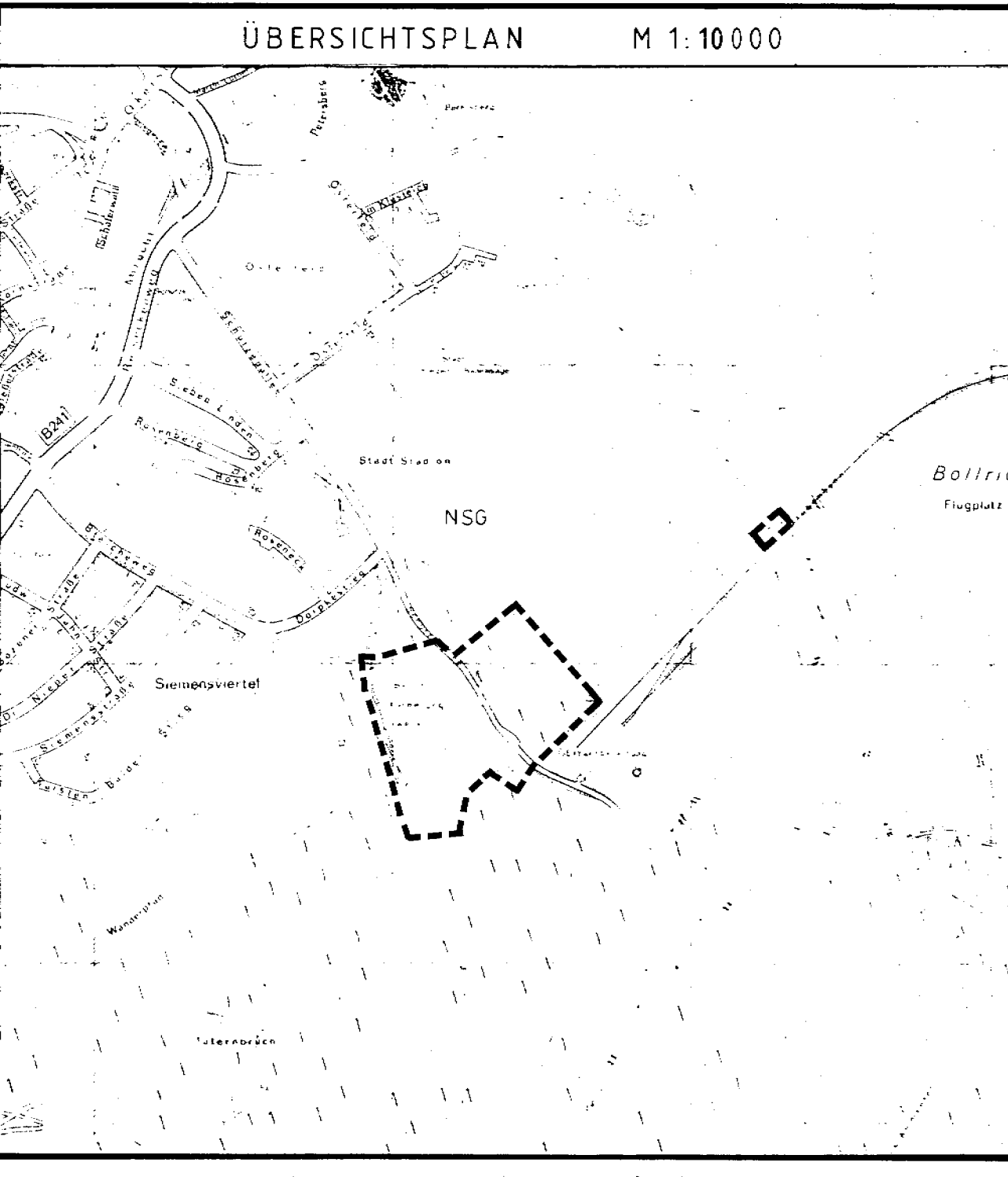
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
 Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO - 1990
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 11 BauNVO)
 SO₁-SO₂ SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) BERUFSBILDUNGSWERK (siehe A und B der textlichen Festsetzungen)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 III ZAHL DER VOLLGESHOSS ALS HÖCHSTMASS
3. BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - - - - - BAUGRENZE
6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 ZWECKBESTIMMUNG: GÖTTLICHE PARKFLÄCHE
 ZWECKBESTIMMUNG: OFFEN- UND RADWEG
 EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
 FORST- UND WANDERWEG
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 ELEKTRIZITÄT GAS WASSER
9. GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
 VERKEHRSGRÜN
 PRIVATE GRÜNLÄCHE (GEWÄSSER UND GRUNDSTÜCKSBEGRÜNUNG)
10. WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 WASSERFLÄCHEN
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (Maßnahmen siehe textliche Festsetzungen B 2 f und i)
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN (siehe textliche Festsetzungen B 2 a-e)
 ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME (siehe textliche Festsetzungen B 2 h und 3 a)
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) siehe textliche Festsetzungen A 4
 ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN (LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET)
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 MIT GEH- UND FAHRRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES SO-2-GEBIETES
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

5. ZEITRAUM, VERURSACHER (§ 8 a B NatG)
 DIE AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN SIND VOM VERURSACHER DES EINGRIFFS ZEITGLEICH MIT DER BAUMASSNAHME DURCHFÜHREN UND SPÄTESTENS 1 JAHR NACH INBETRIEBNAHME DER BAULICHEN ANLAGEN ABZUSCHLIESSEN.

6. EMISSIONSBEGRENZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 SOBALD DIE BESTEHENDE HEIZUNGSANLAGE ERNEUERUNGSBEDÜRFTIG WIRD, IST FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNG DER GEBÄUDE EIN WÄRMEEFFIZIENTES BLOCKHEIZWERK ODER EINE EBENSOWENIG UMWELTSCHONENDE ANLAGE NACH DEM NEUESTEN STAND DER TECHNIK EINZUBAUEN, SOWEIT KEINE ZWINGENDEN TECHNISCHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDE ENTGEGENSTEHEN.



P R Ä M I E L AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERDUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.06.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19.07.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE BL. 13, 14, 36 RAKA W 922 A, W 953 C, W 953 D, W 953 E MASSTAB 1:1000 ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigung nur für eigene nicht gewerbliche Zwecke gestattet § 17 ABS. 4 UND § 19 DES NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 22.07.1985, NDS. ÜBERL. S. 187, 189, 190, 191, NDS. ÜBERL. S. 341. PLANUNTERLAGE DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEAULICHEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST WICHTIG FÜR DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. GOSLAR, DEN 23. 11. 1995	PLANVERFASSER DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEREITET VON: STADT GOSLAR GOSLAR, DEN 25.07.1994	AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.07.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.08.1994 BIS 05.09.1994 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2 HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.07.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.08.1994 BIS 05.09.1994 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM 04.08.1994 BIS 05.09.1994 ZUR STELLUNGNAHME GEFÜHRT.	SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, NACH PRÜFUNG DER VORBRÄUCHEN, BEWENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1994 ALS SATZUNG (1816 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.	ANZEIGEVERFAHREN DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 05.03.1996 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZU 15.03.1996 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB) DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 23.04.96 (AZ: 204.21102-5300501-80) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB) BEMERKT. BRAUNSCHWEIG, 23.04.1996	BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN DER RAT DER STADT GOSLAR (ST. DEN. 14) GENANNTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 19.07.1994 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ZUGESTIMMT. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZU VORWEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 04.08.1994 BIS 05.09.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.07.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZU VORWEGEN EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 04.08.1994 BIS 05.09.1994 ZUR STELLUNGNAHME GEFÜHRT.	BEKANNTMACHUNG DIE DURCHFÜHRUNG DER ANGEZEIGTEN MASSGABEN ABS. 3 BAUGB AM 06.06.1996 M. AM 19.07.1994 VOR DEN LÄNDLICHEN KANTONALBEHÖRDEN MACHT WURDE. DIE BEBAUUNGSPLAN IST AM 06.06.1996 V. KANTONALBEHÖRDEN MACHT WURDE. KANTONAL, DEN 11.06.1997	VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB EINES JAHRES NACH DER ANZEIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB) BEMERKT WURDE. KANTONAL, DEN 11.06.1997 DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT GEZ. KOHL
GEZ. LATTEMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTER	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT	KATASTERAMT GOSLAR I.A. GEZ. SCHNEIDER VERMESSUNGSÜBERAMTSRAT	GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT	I.A. GEZ. BREUER	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT	DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 64 . A
 NEUAUFSTELLUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64
 " BLEICHE "
 MASSTAB M 1:1000